

(Übersetzung)

ICAO – OACI – ИКАО

[Emblem]

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

Tel.: +1 (514) 315-3505

Gz.: LE 3/38.1-IND/24/8

16. Oktober 2024

Betrifft: Anpassung der Haftungshöchstbeträge nach dem Montrealer Übereinkommen von 1999 –
Notifikation des Tages des Inkrafttretens der angepassten Höchstbeträge

Notwendige Maßnahmen: a) Kenntnisnahme, dass die angepassten Haftungshöchstbeträge für alle Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens am 28. Dezember 2024 in Kraft treten; b) soweit erforderlich, Schaffung von Umsetzungsvorschriften, um den angepassten Haftungshöchstbeträgen volle Wirkung zu verleihen.

[Anrede]

Ich beehre mich, auf das Schreiben LE 3/38.1-IND/24/8 vom 28. Juni 2024 Bezug zu nehmen, in dem die ICAO den Vertragsstaaten die Ergebnisse der Überprüfung der Haftungshöchstbeträge nach Artikel 24 Absatz 2 des am 28. Mai 1999 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Dok 9740) mitgeteilt hat.

Unter der Nummer 8 des genannten Schreibens wurde den Vertragsstaaten mitgeteilt, dass die im Montrealer Übereinkommen festgesetzten Haftungshöchstbeträge wie folgt anzupassen wären:

Montrealer Übereinkommen von 1999	ursprünglicher Höchstbetrag (SZR)	angepasster Höchstbetrag (SZR) Stand 28. Dezember 2019	gerundeter angepasster Höchstbetrag (SZR)*†
Artikel 21	100 000	128 821	151 880
Artikel 22 Absatz 1	4 150	5 346	6 303
Artikel 22 Absatz 2	1 000	1 288	1 519
Artikel 22 Absatz 3	17	22	26

Den Vertragsstaaten wurde notifiziert, dass diese Anpassungen entsprechend dem in Artikel 24 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens vorgesehenen Mechanismus der stillschweigenden Genehmigung sechs Monate nach der Notifikation für alle Vertragsstaaten in Kraft treten, es sei

* Zur besseren Nachvollziehbarkeit: Ein SZR wurde am 23. September 2024 mit 1,35 US-Dollar bewertet.

† † In Kraft ab 28. Dezember 2024.

denn, eine Mehrheit der Vertragsstaaten hat der ICAO innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation ihre Ablehnung mitgeteilt. Eine solche mehrheitliche Ablehnung hat nicht stattgefunden.

Die Vertragsstaaten werden daher aufgefordert, im Einklang mit ihren innerstaatlichen rechtlichen Erfordernissen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den angepassten Höchstbeträgen zum 28. Dezember 2024 volle Wirkung zu verleihen.

[Schlussformel]

Juan Carlos Salazar

Generalsekretär